

conwert Immobilien Invest SE

Wien, FN 212163 f

9. ordentliche Hauptversammlung

15. April 2010

Gemeinsamer Vorschlag des Geschäftsführenden Direktoriums und des Verwaltungsrats
gemäß Art 53 SE-VO iVm § 108 Abs 1 AktG
zum 7. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über die Ermächtigung des Verwaltungsrats gemäß § 174 Abs 2 AktG, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis 15. April 2015, Wandelschuldverschreibungen (Wandelschuldverschreibungen 2010), mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 12.803.890 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 128.038.900,- verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen sowie die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen; sowie Beschlussfassung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gemäß vorstehender Ermächtigung."

Das Geschäftsführende Direktorium und der Verwaltungsrat der conwert Immobilien Invest SE schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

"Der Verwaltungsrat wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 12.803.890 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 128.038.900,- verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 AktG wird hiermit ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsbestimmungen, Wandlungszeitraum und Wandlungspflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis bzw Bezugsbedingungen zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Abs 7 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln, das heißt insbesondere anhand des Preises einer üblichen festverzinslichen Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Wertes des Wandlungsrechts und der sonstigen, konkreten Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibungen (zB Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wandelschuldverschreibungen; Wandlungspflicht; Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Wandlung; fixes oder variables Wandlungsverhältnis; etc).

Der Verwaltungsrat ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- a) ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis;
- b) die Festlegung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen;
- c) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung nicht oder nicht ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern auch einen angemessenen, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen;
- d) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;
- e) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten;
- f) eine Wandlungspflicht der Gläubiger zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren;
- g) eine in bar zu leistende Zuzahlung, die Zusammenlegung und/oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen.

Der Ausgabebetrag der bei Ausübung des Wandlungsrechtes auszugebenden Aktien ist ausgehend von dem aktuellen volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien bei Zuteilung der Schuldverschreibung zu ermitteln; dabei ist ein Aufschlag anzustreben, der sich aus der erwarteten Kursentwicklung auf Grund der Einschätzung von Analysten sowie der bei vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen erzielten Aufschläge sowie der aktuellen allgemeinen Kapitalmarktsituation ableitet."